

# **Satzung für die Psychologisch-Psychotherapeutische Hochschulambulanz für Forschung und Lehre nach §117 SGB V der Universität Kiel**

Vom 21. Dezember 2017

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), hat der Konvent der Philosophischen Fakultät am 29. November 2017 und der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß § 21 Absatz 1, Ziffer 13 des HSG am 20. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

NBl. HS. MBWK. Schl.-H. 2018 S. 3

Tag der Bekanntmachung: 15. Februar 2018

## **§ 1 Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität mit Sitz in Kiel betreibt eine Hochschulambulanz, ermächtigt nach § 117 Abs. 2 SGB V am Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie als Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Die Hochschulambulanz ist entsprechend des Beschlusses des Konvents der Philosophischen Fakultät und des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eine wissenschaftliche Einrichtung des Instituts für Psychologie der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck**

- (1) Die Hochschulambulanz verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck dieses Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung. Der gebotene Praxisbezug des Studiums kann nur aufgrund der Durchführung praktischer Heilbehandlungsfälle erreicht werden. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine ausreichend qualifizierte Lehre auf dem Gebiet der psychologischen Psychotherapie, da diese auf die praktische Tätigkeit der Behandlung von Patienten ausgerichtet ist. Lehre und Forschung können nur durch den Betrieb einer Psychotherapie-Ambulanz durch vertragsärztliche Versorgung von Versicherten erreicht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Herstellung des Praxisbezugs in der Klinischen Psychologie im Studiengang „Psychologie“ durch Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in der Hochschulambulanz;
  - Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs in der Klinischen Psychologie von Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Hochschulambulanz;
  - Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. § 117 Absatz 2 SGB V;

- Behandlungen in dem für die Ausbildung von Psychotherapeuten erforderlichen Umfang nach § 6 PsychThG und § 2 Absatz 2 Nr. 2 und § 4 PsychTh-APrV.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder der psychotherapeutischen Forschungsambulanz sind alle an der Ambulanz tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wissenschaft sowie Technik und Verwaltung.

### **§ 4 Geschäftsführung Direktorium**

Geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist die Professorin oder der Professor der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

### **§ 5 Selbstlosigkeit**

Die Christian-Albrechts-Universität ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 6 Verwendung der Mittel**

Die dem Betrieb gewerblicher Art nach § 1 zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

### **§ 7 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Christian-Albrechts-Universität, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel